

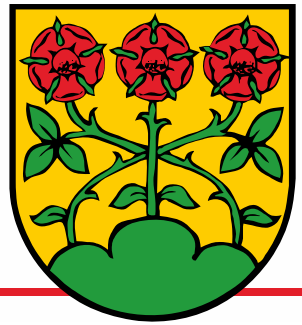
MITTEILUNGSBLATT

DER GEMEINDE EBERDINGEN

MIT DEN ORTSTEILEN: EBERDINGEN, HOCHDORF a.d. ENZ, NUSSDORF

Woche 46

Donnerstag, 12. November 2020



www.eberdingen.de

DIE WOCHE:

Aktuelles:

- Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am 19.11.2020 um 19.30 Uhr in der Gemeindehalle Eberdingen, Hirschstraße 13 unter Einhaltung der Corona-Vorschriften statt.
- 2. Änderung der Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung und weiteren Maßnahmen von Personen, die mit dem Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) infiziert sind und deren Kontaktpersonen der Kategorie I zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus in der Fassung vom 12.11.2020.
- Gedenkfeiern zum Volkstrauertag corona-bedingt abgesagt
- Zahlungstermin 15.11.2020 für die 4. Rate der Grund- und Gewerbesteuer

Diese Ausgabe erscheint auch online

IMPRESSUM

Herausgeber: Bürgermeisteramt Eberdingen

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Peter Schäfer, 71735 Eberdingen, Stuttgarter Straße 34, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf: wds@nussbaum-medien.de

Wenn jeder eine Blume pflanzte

Wenn jeder eine Blume pflanzte,
jeder Mensch auf dieser Welt,
und, anstatt zu schießen, tanzte
und mit Lächeln zahlte statt mit Geld -
wenn ein jeder einen andern wärmte,
keiner mehr von seiner Stärke schwärmte,
keiner mehr den andern schlug,
keiner sich verstrickte in der Lüge,
wenn die Alten wie die Kinder würden,
sie sich teilten in den Bürden,
wenn dies WENN sich leben ließ,
wär's noch lang kein Paradies -
bloß die Menschenzeit hätt angefangen,
die in Streit und Krieg uns beinah ist vergangen.

(Peter Härtling, geb. 1933)





Liebe Waldbesucher und Hundehalter

Sie suchen in der wunderschönen Natur unserer Wälder Erholung beim Spaziergang, beim Joggen, Reiten und Radfahren. Wir alle wollen diese Vielfalt der Flora und Fauna, deren ökologische Bedeutung und Schönheit erhalten.

Bitte denken Sie dabei insbesondere an die Tiere des Waldes. Leider werden immer wieder Rehe durch freilaufende Hunde gestellt und gerissen.

Deshalb gilt gesetzlich zwingend:

Lassen Sie Ihren Hund nur dann freilaufen, wenn Sie ihn jederzeit ohne Leine sicher unter Kontrolle haben und unverzüglich zu sich rufen können.

Denken Sie daran:

- Ist das nicht der Fall, machen Sie sich einer bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeit schuldig.
- Jagdausübungsberechtigten Personen ist es gestattet, Ihren Hund, der erkennbar Wildtieren nachstellt und diese gefährdet, im Extremfall zu töten!
- Freilaufende, jagende Hunde können dem Polizeiposten Schwieberdingen, Telefon 07150/31245, gemeldet werden.

Zu widerhandlungen werden geahndet!

Es gelten die jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnungen, das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg § 67 und § 49 sowie die gemeindliche Polizeiverordnung §2 und §14.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung und die Jagdpächter



Volksbund Deutsche
Kriegsgräberfürsorge e.V.

Bezirksverband
Nordwürttemberg

SPENDENAUF RUF

zur Sammlung vom 17. Oktober bis 22. November 2020

**Für die deutschen Kriegsgräberstätten im Ausland bittet der
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. um Ihre Spende.**

Da sich immer weniger freiwillige Helferinnen und Helfer finden, die diese Haus- und Straßensammlungen durchführen möchten, hat der Gemeinderat im Jahr 2011 entschieden, auf die herkömmliche Sammlung zu verzichten.

Deshalb werden

ab sofort

**in allen drei Rathäusern - im Einwohnermeldeamt
Sammelbüchsen aufgestellt.**

Zu folgenden Öffnungszeiten hat jeder die Möglichkeit, eine Spende abzugeben:

Eberdingen	Mo. bis Fr.	8:30 – 11:30 Uhr, zusätzlich Mo. 16:00 bis 18:30 Uhr
Hochdorf	Mo., Mi. und Fr.	8:30 – 11:30 Uhr, zusätzlich Mo. 16:00 bis 18:30 Uhr
Nussdorf	Mo., Mi. und Fr.	8:30 – 11:30 Uhr, zusätzlich Mo. 16:00 bis 18:30 Uhr

Oder Spende an: Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
 BW-Bank Baden-Württemberg
 (IBAN: DE30 6005 0101 0002 6266 64 BIC: SOLADEST600)
 Verwendungszweck: „Eberdingen“

Bitte helfen Sie dem Volksbund mit Ihrer Spende bei der Anlage und Pflege der Kriegsgräberstätten sowie beim Ausbau der Jugendarbeit. Sie tragen so zum Frieden in Europa bei.

Wir bedanken uns schon heute für Ihre Mithilfe

Bürgermeisteramt Eberdingen



Bücherei Nussdorf

Die Bücherei Nussdorf bleibt wegen eines Wasserschadens bis auf Weiteres geschlossen.



Kernzeitteam Hochdorf

Kinder lieben Lego

Durch die coronabedingte Neueinteilung der Gruppen, haben wir einen Engpass in der Kernzeit mit Legosteinen. Deshalb bitten wir Sie um Lego-Spenden bzw. wären auch offen für einen Ankauf von Legosteinen zu vernünftigen Preisen. Angebote und Spenden bitte direkt an das Kernzeitteam Hochdorf, Tel. 871421

Vielen Dank der Kinder für Ihre Unterstützung auch im Namen der Kinder



VOLKSTRAUERTAG

AM SONNTAG, 15. NOVEMBER 2020

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie sowie den damit einhergehenden Einschränkungen für Veranstaltungen müssen die Gedenkfeiern der

Gemeinde Eberdingen leider abgesagt werden.

Um die Verstorbenen trotz Absage der Feierstunden angemessen und würdevoll zu ehren, wird Bürgermeister Peter Schäfer ohne Öffentlichkeit einen Kranz an den Gedenkstätten niederlegen.

Bürgermeister Peter Schäfer



Aufnahme: Matthias Krebbers

Bourdon 6

Foto: Matthias Krebbers

KALENDER 2021 MIT DEN SCHÖNSTEN THEATERBILDERN AUS 13 JAHREN

Liebe Theaterfreunde,

dieses Jahr gab es von uns bisher nur wenig Theater zu sehen, aber wir hoffen, dass wir Sie 2021 wieder öfter im Theater in der Nusschale und beim Eberdinger Sommertheater begrüßen dürfen.

Um uns und Ihnen die Wartezeit zu verschönern, gibt es nun die Möglichkeit, einen Kalender für das Jahr 2021 mit den bewegtesten und eindrucksvollsten Bildern aus den letzten 13 Jahren zu erwerben!

BESTELLUNG UNTER www.theaterindernusschale.de Unterstützen Sie uns und schenken Sie sich selbst oder Ihren Liebsten zu Weihnachten unseren Kalender.

Alle Einnahmen kommen zu 100% dem Eberdinger Sommertheater e.V. zu Gute.

Alles Gute und bleiben Sie gesund!
Ihr Theater-Ensemble



Theater
in der
Nusschale

Kalender 2021

Bilder aus 13 Jahren Theater von Patrick Weiß, Roman Tröster,
Kathrin Fydrich, Veronika Wernstedt, Julian Meinhart

Eberdinger
SOMMERTHEATER



Notdienste

Notrufe

Notruf	Tel. 112
Feuernotruf	Tel. 112
Polizeiposten Vaihingen/Enz	Tel. 941-0

Ärztlicher Notfalldienst

Krankenhaus Leonberg, Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg
Zuständig für Eberdingen (Eberdingen, Hochdorf/Enz, Nussdorf)

Öffnungszeiten der Notfallpraxis:

Montag, Dienstag und Donnerstag:	18.00 - 22.00 Uhr
Mittwoch:	14:00 - 24.00 Uhr
Freitag:	16:00 - 24.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag:	07:00 - 22.00 Uhr

Nach 22 Uhr bzw. nach 24 Uhr am Mittwoch und Freitag erfolgt die Versorgung von Notfallpatienten, die zu Fuß kommen können, durch die Notfallambulanz des Krankenhauses. Hausbesuche werden weiterhin über die Notfallpraxis besorgt. Sie erreichen die Notfallpraxis Leonberg und den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst für Hausbesuche.

Notfalldienst der Kinder- und Jugendärzte

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen: Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipstr. 4, 71640 Ludwigsburg. Öffnungszeiten: Montag - Freitag 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit. Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen unter Telefon (0711) 7877733

Tierärzte

Samstag, 14.11. / Sonntag, 15.11.

Dr. Schraishuhn, 75417 Mühlacker, Tel. 07041/6482

Sozialstation Vaihingen

Friedrichstraße 10, 71665 Vaihingen/Enz, Tel.: 18900

Ambulante Alten- und Krankenpflege

Telefon 18900

Haushaltsnaher Dienst mit Familienpflege

Telefon 18900

Betreuungsgruppe für Demenzkranke

Anmeldung unter Tel. 18954

Beratungsbesuche und Pflegekurse

Telefon 18900

Wochenenddienst Sozialstation

Samstag, 14.11. / Sonntag, 15.11.

Hüeber, Daniela / Klein, Tanja / Schramm, Astrid

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen einzelnde Pflegekräfte nicht benannt werden.

Freie Hebamme

Alicia Schmidt, Weizenstr. 2

71665 Vaihingen/Enz, Tel. (07042) 78460

Kath. Hauspflegewerk Schwieberdingen

Im Seelach 13, 71701 Schwieberdingen

Tel. und Fax (07150) 353212

DRK-Kreisverband Ludwigsburg

Mobil mit Vorwahl (07141) 19222

Ambulante Pflege (07141) 121111

Allgemeine Sozialarbeit – Beratungsangebote: (07141) 121 235

Mobile Soziale Dienste

(Fahrdienste für Behinderte – Nulltariffahrten) (07141) 120 222

Essen auf Rädern Tel. (07141) 120 239

Hausnotruf – Auch im Alter sicher zu Hause leben (07141) 120 239

Beratung bei Trennung und Scheidung

Anmeldung unter Tel. (07141) 121-0

Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen (07141) 121245

Ambulantes betreutes Wohnen für psychisch Kranke (07141) 121231

Ausbildungen Erste Hilfe

Anmeldung, Termine (07141) 121-0 oder unter

www.drk-ludwigsburg.de

Auskünfte (07141) 120245

Sozialverband VdK Nordwürttemberg

Kurfürstenstr. 9, 71636 Ludwigsburg, Tel. (07141) 9113500

Frauen für Frauen e.V.

Abelstr. 11, 71634 Ludwigsburg

Beratungen für Frauen in den Bereichen:

Krisen, Beziehungsprobleme, Trennung, sexuelle Gewalt, Essstörungen, Mobbing

Terminvereinbarung (07141) 220870

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (07141) 649443

Frauenhaus (07141) 901170

Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern

Wochenendnotruf LUNO (07141) 901170

Notruf für Frauen in akuten Gewaltsituationen

Sozialpsychiatrischer Dienst Landkreis Ludwigsburg

Königsallee 59, 71638 Ludwigsburg/Ambulante Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen

und deren Angehörige Tel. (07141) 144 2029

Notruf für vergewaltigte und misshandelte Frauen und Mädchen LB e.V.

Hahnenstr. 47, 71634 Ludwigsburg-Eglosheim Tel. (07141) 378496

Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung Landratsamt Ludwigsburg

Postadresse: Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg

Besucheradresse: Martin-Luther-Str. 26, 71636 Ludwigsburg

Zuständigkeitsbereich: Eberdingen, Vaihingen an der Enz.

Tel.: 07141 144-5233

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0 333

montags bis samstags von 14.00 – 20.00 Uhr

Elterntelefon 0800/111 0 550

montags bis freitags 09.00 – 11.00 Uhr

dienstags und donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

DemenzZentrum

Betreuungsgruppe für Betroffene von Demenzkrankheiten, Alzheimer-Patienten und verwirrte alte Menschen

Bahnhofstr. 86, 75417 Mühlacker Tel. (07041) 814690

Bestattungswesen

Bei einem Todesfall mit Beerdigung des Verstorbenen in der Gemeinde bitte unmittelbar an den **Bestattungsordner Hubert Scholl**, Hintere Straße 3, Wiernsheim-Iptingen, Tel. (07044) 5569 oder 8304 wenden.

Apothekennotdienstplan (Mühlacker/Vaihingen und Umgebung)

13.11.	Stern-Apotheke, Ötisheim, Bahnhofstr. 47,	Tel. 07041/6110
14.11.	Obere Apotheke, Vaihingen, Marktplatz 13,	Tel. 07042/95150
	Schloss-Apotheke, Hemmingen, Hauptstr. 9,	Tel. 07150/916791
15.11.	Apotheke am Bahnhof, Mühlacker, Bahnhofstr. 120,	Tel. 07041/87030
16.11.	Rathaus-Apotheke, 75428 Illingen, Seestr. 2,	Tel. 07042/2918
17.11.	Central Apotheke, Mühlacker, Bahnhofstr. 42,	Tel. 07041/8106946
18.11.	Enz Apotheke, Vaihingen (Enzweihingen), Vaihinger Str. 4, Tel. 07042/5431	
19.11.	Herz-Apotheke, Mühlacker, Bahnhofstr. 32,	Tel. 07041/817522



Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Donnerstag, 19.11.2020, um 19.30 Uhr** mit nachfolgender Tagesordnung in der Gemeindehalle Eberdingen, Hirschstraße 13, statt:

1. Bauvorhaben
 - Abbruch der ehem. Stallungen und Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Rieter Straße 24/1, Flst.-Nr. 344/4 in Hochdorf
2. Bauvorhaben
 - Wohnhausneubau mit Stellplätzen, Panoramaring 2, Flst.-Nr. 9771 in Nussdorf
3. Bauvorhaben
 - Wasserversorgung Eberdingen; Gebäude zur Unterbringung der Ultrafiltrationsanlage für Eigenwasser, Mönchswiesen, Flst.-Nr. 697 in Eberdingen
4. Erdauffüllung zur Bodenverbesserung, "Ob dem Mönshemer Weg", Flst.-Nr. 3956 und teilw. Flst.-Nr. 3954 in Eberdingen
5. RegioRadStuttgart
 - Vorstellung des Fahrrad- und Pedelecverleihsystems
6. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Vaihingen über den Bau, den Betrieb und die Finanzierung der Kläranlage Strudelbach
7. Planung von barrierefreien Bushaltestellen
 - Beauftragung von Ingenieurleistungen
8. Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Landkreis Ludwigsburg
 - Anhörungsverfahren zum Entwurf
9. Einwohnerfrageviertelstunde
10. Verschiedenes, Bekanntgaben

Die Einwohnerschaft ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

Vorsitzender des Gemeinderats
Bürgermeister Peter Schäfer

Bitte beachten:

- Im Eingangsbereich steht Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion bereit
- Tragen Sie Ihre persönlichen Daten ein zur eventuellen Kontaktverfolgung (diese werden nach Ablauf der notwendigen Frist vernichtet)
- Bitte halten Sie für die gesamte Sitzung die allgemein geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen ein (Sicherheitsabstand etc...)
- Bei der Einwohnerfragestunde ist das Saalmikrofon nur mit einer Mund-Nasen-Maske zu verwenden
- Bitte tragen Sie beim Betreten und Verlassen der Gemeindehalle eine Mund-Nasen-Maske



NUSSDORF
EBERDINGEN
HOCHDORF/ENZ

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Gemeinde Eberdingen lädt hiermit die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Eberdingen zur Jagdgenossenschaftsversammlung

am 26. November 2020, 19 Uhr

in die Gemeindehalle Nussdorf ein (eine persönliche Einladung erfolgt nicht).

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer, der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Beschluss über die eventuelle Zulassung von nicht Jagdgenossen

3. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
4. Feststellung der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk
5. Genehmigung der TO + Möglichkeit für Anträge
6. Berichte zum Kassen- und Haushaltswesen
7. Beratung und Beschlussfassung über die neue Satzung der Jagdgenossenschaft
8. Beschluss über die weitere Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat sowie Wahl des Rechnungsprüfers
9. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung der Jagdgenossenschaft
10. Verschiedenes

Wenn Sie persönlich an der Sitzung teilnehmen möchten, bitten wir Sie um eine vorherige Anmeldung telefonisch oder per E-Mail bei Frau Zorn (Tel.: 07042 799-317, Mail: sabine.zorn@eberdingen.de).

Für weitere Informationen zur Versammlung der Jagdgenossenschaft stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

In Zeiten der Corona-Pandemie sind wir alle auf gegenseitige Rücksichtnahme angewiesen. Das Infektionsrisiko muss minimiert werden. Darum gilt es auch, physische Begegnungen auf ein Mindestmaß zu minimieren. Wir bitten Sie deshalb, wenn möglich einer Person, die an dieser Versammlung teilnehmen wird, eine Vollmacht auszustellen.

Eberdingen, den 29.10.2020

gez.

Bürgermeister Peter Schäfer

Vollmacht

Ich/Wir (Vollmachtgeber)

Name(n): _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

bevollmächtigte(n) hiermit (Vollmachtnehmer)

Name(n): _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

mich/uns bei der Versammlung der Jagdgenossenschaft Eberdingen am 26.11.2020 zu vertreten.

Ort/Datum: _____



Foto: alvarez/E+/Getty Images Plus



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Eberdingen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Allgemeinverfügung Stand 21.07.2020 wird mit Wirkung vom 12.11.2020 geändert.

Neu aufgenommen wurde im Wesentlichen:

1. Die Ausweitung der Definition der Kontaktpersonen Kategorie I (u.a. beengte Räume, bedeutend für Schulklassen).
2. Der Umstand, dass sich die Absonderungsdauer von Kontaktpersonen der Kategorie I, die mit einem Infizierten in einem Haushalt leben, zukünftig nicht mehr verlängert, wenn ein weiteres Haushaltsmitglied derselben Gemeinschaft erkrankt.

Die Gemeinde Eberdingen erlässt nach §§ 28 Abs. 1, 29, 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) i.V.m. § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) als zuständige Ortspolizeibehörde folgende

2. Änderung der Allgemeinverfügung

über die häusliche Absonderung und weiteren Maßnahmen von Personen, die mit dem Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) infiziert sind und deren Kontaktpersonen der Kategorie I zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus in der Fassung vom 12.11.2020.

I. Verfügungen gegenüber Personen, die mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind

1. Infizierte haben sich - unverzüglich und ohne weitere Anordnung - zur Absonderung in häusliche Quarantäne in ihre Wohnung zu begeben, sobald sie von der Gemeinde Eberdingen, dem Labor, ihrem Arzt oder dem Gesundheitsamt Kenntnis darüber erhalten haben, dass sie mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind. Als infiziert gelten Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden. Infizierten ist es während der Absonderung untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z.B. Hausbrand, medizinischer Notfall).
2. Die Absonderung gilt bei Infizierten ab Auftreten der Krankheitssymptome; bei Verläufen ohne erkennbare Symptome ab Abnahme des Testabstrichs. Die Absonderung dauert mindestens 10 Tage. Sofern nach 10 Tagen noch Symptome bestehen, endet die Quarantäne erst nach 48 Stunden Symptommfreiheit (nach Rücksprache mit der ärztlichen Betreuung). Bei ursprünglich infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern von Altenpflegeeinrichtungen und bei ursprünglich Infizierten mit besonders schweren Krankheitsverläufen mit Sauerstoffbedürftigkeit bedarf es vor Ende der Absonderung zusätzlich noch eines negativen PCR-Testresultats oder eines Ct-Wertes >30. Eine Abweichung von diesen Kriterien kann im Einzelfall nach Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt erfolgen.
3. Infizierten ist es für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
4. Infizierte haben nach Bekanntwerden der Infektion bzw. Auftreten der Symptome unverzüglich ihre Kontaktpersonen gemäß II. Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung zu ermitteln und zu informieren.
 - a. Infizierte haben nach Bekanntwerden der Infektion bzw. Auftreten der Symptome soweit möglich unverzüglich ihre Kontaktpersonen darüber zu informieren, dass sie Kontaktperson der Kategorie I sind und für sie die Regelungen für Kontaktperson im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten. Infizierte haben ihre Kontaktpersonen darauf hinzuweisen, dass diese die vorliegende Allgemeinverfügung zu beachten haben, soweit sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde Eberdingen haben.

- b. Infizierte haben eine Liste über ihre Kontaktpersonen zu erstellen. Zu benennen sind alle Personen i.S. von II. Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung, mit denen der Infizierte im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung bzw. bis zur Mitteilung des positiven Testergebnisses auf das Virus SARS-CoV-2 durch das Gesundheitsamt Kontakt hatte. Sollten keine Symptome vorliegen, so gilt der Zeitraum ab 48 Stunden vor Abnahme des Testabstrichs. Die Liste muss soweit möglich Vor- und Nachname sowie Anschrift der Kontaktperson und eine Information darüber enthalten, ob die Kontaktperson durch den Infizierten informiert werden konnte. Soweit dem Infizierten bekannt, ist ferner die Erreichbarkeit der Kontaktperson anzugeben (z.B. Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse).
- c. Infizierte haben die Liste mit den entsprechenden Kontaktpersonen unverzüglich vorzulegen. Die Übersendung erfolgt an die E-Mailadresse Kontaktperson-corona@landkreis-ludwigsburg.de, falls dies nicht möglich sein sollte per Post an Landratsamt Ludwigsburg – Kontaktpersonenmanagement – Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg.

Soweit Infizierte nicht in der Lage sein sollten, ihre Kontaktpersonen selbst zu informieren, selbst eine Liste über ihre Kontaktpersonen zu erstellen oder diese zu übermitteln, haben sie das Landratsamt Ludwigsburg unverzüglich hierüber zu informieren. Sie erreichen den zuständigen Bereich Kontaktpersonenmanagement auch telefonisch unter 07141/144-69400.

II. Verfügungen gegenüber Kontaktpersonen der Kategorie I

1. Kontaktpersonen der Kategorie I haben sich ebenfalls - unverzüglich und ohne weitere Anordnung - zur Absonderung in häusliche Quarantäne in ihre Wohnung zu begeben, sobald sie von dem Infizierten, der Gemeinde Eberdingen oder dem Gesundheitsamt Kenntnis darüber erhalten, dass sie Kontaktperson der Kategorie I sind. Kontaktpersonen der Kategorie I ist es während der Absonderung untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z.B. Hausbrand, medizinischer Notfall). Als Kontaktpersonen der Kategorie I gelten Personen, die zu einem Infizierten gemäß I. Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis 48 Stunden nach Symptomlosigkeit des Infizierten oder sofern keine Symptome vorlagen, 48 Stunden vor Abnahme des Testabstrichs oder während der Absonderung des Infizierten
 - mindestens kumulativ 15-minütigen Gesichts- ("face-to-face") Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs mit dem Infizierten hatten. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
 - direkten Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten vom Infizierten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines Infizierten, wie z.B. durch Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc. hatten.
 - Personen, die nach Risikobewertung durch das Gesundheitsamt mit hoher Wahrscheinlichkeit einer hohen Konzentration von infektiösen Aerosolen mit dem Infizierten in einem Raum für mindestens 30 Minuten ausgesetzt waren (z.B. bei Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen ohne adäquate Lüftung).
 - Personen, die sich für mindestens 30 Minuten in beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit dem Infizierten befanden (z.B. Schulklassen, Gruppenveranstaltungen), unabhängig von der individuellen Risikoermittlung.
 - als medizinisches Personal zum Infizierten im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung mit weniger als 1,5 Meter Abstand Kontakt hatte, ohne dabei adäquate Schutzausrüstung zu tragen. Dasselbe gilt für medizinisches Personal in einem Raum mit hoher Konzentration infektiöser Aerosole (z.B. Intubation oder Bronchoskopie) ohne adäquate Schutzausrüstung.

Die Einschätzung, ob eine Person als Kontaktperson der Kategorie I im Sinne dieser Verordnung gilt, erfolgt durch das Gesundheitsamt.

1. Die Absonderung gilt bei Kontaktpersonen der Kategorie I ab dem letzten Kontakt zu der infizierten Person. Die Absonderung dauert 14 Tage. Sofern die Kontaktperson der Kategorie I während der Absonderung nachweislich erkrankt oder Symptome



zeigt, beginnt die Quarantäne für diese erneut. Es gelten dann aber die Bestimmungen für Infizierte gemäß Ziffer I. dieser Verordnung. Bei Kontaktpersonen der Kategorie I, die mit einem Infizierten in einer Haushaltsgemeinschaft leben, ist bezüglich des Beginns der Quarantäne hingegen auf den ersten Kontakt nach Auftreten der ersten Symptome bei dem infizierten Haushaltsmitglied abzustellen. Die Kontaktperson der Kategorie I hat sich auch in diesem Fall für 14 Tage abzusondern. Sofern eine weitere Kontaktperson der Kategorie I der Haushaltsgemeinschaft in dieser Zeit nachweislich erkrankt oder Symptome zeigt, beginnt die Quarantäne für diese erneut. Es gelten dann aber die Bestimmungen für Infizierte gemäß Ziffer I. dieser Verordnung. Für bisher nicht infizierte Mitglieder derselben Haushaltsgemeinschaft endet die Pflicht zur Absonderung als Kontaktperson der Kategorie I in diesem Fall nach Ablauf der regulären 14-tägigen Absonderung. Eine erneute Verlängerung erfolgt nicht. Gemeinschaftsunterkünfte jeglicher Art gelten nicht als Haushaltsgemeinschaft in diesem Sinne. Dasselbe gilt für Einrichtungen nach dem Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG). Hier erfolgt eine individuelle Einschätzung durch das Gesundheitsamt, ob sich im Falle des Auftretens weiterer Infektionsfälle die Quarantäne der übrigen Bewohner (Kontaktperson der Kategorie I) um weitere 14 Tage verlängert.

1. Kontaktpersonen der Kategorie I ist es für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
2. Für dringend benötigte Beschäftigte der kritischen Infrastruktur können vom Gesundheitsamt auf Antrag Ausnahmen für Kontaktpersonen der Kategorie I von der Anordnung der häuslichen Quarantäne nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.
3. Für die Zeit der Absonderung gemäß II. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung unterliegen Kontaktpersonen der Kategorie I ab Beginn der Absonderung der Beobachtung gemäß § 29 IfSG. Während der Zeit der Absonderung haben Kontaktpersonen der Kategorie I die erforderlichen Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.
4. Kontaktpersonen der Kategorie I sind ferner verpflichtet, für die Zeit der Absonderung gemäß II. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung den Beauftragten des Gesundheitsamtes auf Verlangen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.
5. Kontaktpersonen der Kategorie I sind verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes für die Zeit der Absonderung gemäß II. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestat.
6. Bis zum Ende der Absonderung gemäß II. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung müssen Kontaktpersonen der Kategorie I:
 - a. zweimal täglich Ihre Körpertemperatur messen;
 - b. täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen.

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei Covid-19-Erkrankungen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden, wann diese Verordnung nicht mehr erforderlich sein wird. Bei einer entsprechenden Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

IV. Sofortige Vollziehung

Diese Allgemeinverfügung stellt gem. §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 30 Absatz 1 Satz 2, 16 Abs. 8 IfSG eine mit ihrer Bekanntgabe sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

V. Zuwiderhandlungen

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,- €) geahndet werden.

VI. Allgemeine Hinweise

- Infizierte haben im Haushalt nach Möglichkeit, eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Infizierten sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Sollten Sie Symptome entwickeln, kontaktieren Sie unverzüglich das Gesundheitsamt oder Ihren Hausarzt.
- Sollten Sie ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Sie positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden bzw. eine Kontaktperson einer Person sind, die mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert ist.
- Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, beispielsweise aufgrund eines medizinischen Notfalls, haben Infizierte und Kontaktpersonen der Kategorie I die anderen Personen vorab ausdrücklich über das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 zu informieren. Bei einem unumgänglichen persönlichen Kontakt mit anderen Personen haben Infizierte, sofern möglich, einen Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP1) enganliegend zu tragen. Ist ein solcher nicht verfügbar, hat der Infizierte die Mund-Nasen-Partie mit Stoff (z.B. einem Schal oder einem Halstuch) abzudecken. Zusätzlich sollte sofern möglich einen Mindestabstand von zwei Metern zu der anderen Person gewahrt werden.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen Personen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das sie anschließend sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife, und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.
- Nachweislich infizierte Personen, welche sich bereits mindestens 10 Tage in Quarantäne befanden und mindestens 48 Stunden symptomfrei waren, müssen nicht erneut in Quarantäne.

Sachverhalt

Am 14.04.2020 wurde bei einer Person in der Gemeinde Eberdingen das neuartige Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) nachgewiesen. Seitdem sind die Fallzahlen in der Gemeinde Eberdingen stark angestiegen. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Erkrankten weiterhin exponentiell ansteigen wird.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionisierende Stelle im Sinne von § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen allem voran die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen). Gemäß den Richtlinien des RKI stellt aber auch die häusliche Absonderung ein adäquates und erforderliches Mittel dar, um im Sinne des Infektionsschutzes eine Weiterverbreitung des Corona-Virus zu verhindern. Dieser fachlichen Bewertung schließt sich das Gesundheitsamt Ludwigsburg und die Gemeinde Eberdingen an. Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Corona-Virus (SARS-CoV-2) die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die maximale Inkubationszeit (Zeit zwischen der Ansteckung und dem Ausbrechen der Krankheit) beträgt laut RKI (nach derzeitigem Kenntnisstand) 14 Tage. Bricht die Krankheit aus, ist nach derzeitigem Kenntnisstand von einer Krankheitsdauer von mindestens 10 Tagen auszugehen. Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden. Bei der Corona-Pandemie handelt es sich um eine dynamische Lage, in deren Verlauf es immer wieder zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen kommt. Daher ist eine erneute Abänderung der All-



gemeinverfügung vom 21.07.2020 über die häusliche Absonderung und weitere Maßnahmen von Personen, die mit dem Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) infiziert sind und deren Kontaktpersonen der Kategorie I zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus erforderlich.

Nach der Einschätzung des RKI sind je nach Begebenheiten vor Ort auch Personen als Kontaktperson der Kategorie I zu qualifizieren, die sich mit anderen Personen für mindestens 30 Minuten in einer beengten Raumsituation aufgehalten haben. Dies vor dem Hintergrund, dass die Personen hier bei unzureichender Belüftung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer hohen Konzentration von infektiösen Aerosolen ausgesetzt sind. Zudem kann es je nach Fallkonstellation insbesondere bei Feiern in diesen Fällen auch zu schwer zu überblickenden Kontaktsituationen mit dem Infizierten kommen.

Außerdem hat die Erfahrung der letzten Monate gezeigt, dass eine Ansteckung von weiteren Haushaltsmitgliedern bei Vorliegen eines Indexfalls ganz überwiegend in den ersten 7 Tagen erfolgt und die Krankheit ganz überwiegend nach 5-7 Tagen ausbricht. Im Falle des Auftretens eines weiteren Infektionsfalls innerhalb derselben Haushaltsgemeinschaft während der Absonderung erfolgt daher in Zukunft keine Verlängerung der Absonderung für die weiteren Haushaltsmitglieder (Kontaktperson Kategorie I) mehr. Diese endet regulär nach 14 Tagen.

Da in Gemeinschaftsunterkünften sowie in Einrichtungen nach dem WTPG eine Vielzahl von Personen in der Einrichtung leben und zum Teil Küchen und Bäder gemeinsam genutzt werden, muss hier im jeweiligen Einzelfall eine individuelle Einschätzung durch das Gesundheitsamt erfolgen, ob im Falle des Auftretens weiterer Infektionsfälle die Quarantäne der übrigen Bewohner (Kontaktperson der Kategorie I) um weitere 14 Tage verlängert werden muss.

Die Allgemeinverfügung vom 21.07.2020 wurde daher entsprechend abgeändert.

Begründung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt. Die Gemeinde Eberdingen ist gemäß § 1 Abs. 6 IfSGZustV als Ortspolizeibehörde zuständig für den Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung.

Von der Anhörung wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG aufgrund des Erlasses dieser Allgemeinverfügung abgesehen.

I. Verfügungen gegenüber Personen, die mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind

Zu Ziffer 1:

Die rechtliche Grundlage für die häusliche Absonderung von Infizierten ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden. Demnach können Erkrankte bzw. Ansteckungsverdächtige in einer geeigneten Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Gemäß den Richtlinien des RKI stellt die häusliche Absonderung ein adäquates und erforderliches Mittel dar, um im Sinne des Infektionsschutzes eine Weiterverbreitung des Corona-Virus frühzeitig zu verhindern.

Die unter I. Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung genannten an COVID-19 erkrankten Personen (Infizierte) sind Kranke i.S.v. § 2 Nr. 4 IfSG. Um eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, müssen Infektionsketten so schnell wie möglich unterbrochen werden. Hierzu ist die Anordnung der häuslichen Quarantäne von erkrankten Personen erforderlich und geeignet. Aufgrund der hohen Übertragbarkeit des Corona-Virus und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe

gibt es keine milderen Mittel, um eine weitere Ausbreitung zu unterbinden. Normale Schutzkleidung würde im Alltag keinen vergleichbaren Schutz gewährleisten. Nur durch die Quarantäne kann sichergestellt werden, dass der Kontakt zu anderen, bisher nicht infizierten Personen, weitestgehend reduziert bzw. ausgeschlossen wird. Die Anordnung der häuslichen Quarantäne ist auch angemessen. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für andere Menschen ausgeht, muss das Interesse von infizierten Personen an einer ungehinderten Bewegungsfreiheit gegenüber den hohen Rechtsgütern des Lebens und der Gesundheit bisher nicht erkrankter Personen zurückstehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die begrenzte Dauer der Quarantäne.

Zu Ziffer 2:

Das RKI hatte ursprünglich für Infizierte eine Quarantänedauer von 14 Tagen empfohlen. Diese Einschätzung wurde aktualisiert. Die nunmehr vom RKI empfohlene verkürzte Dauer der Quarantäne für Infizierten (10 Tage) machte eine Anpassung der Allgemeinverfügung in der Fassung vom 21.07.2020 notwendig. Demnach ist nur eine mindestens 10-tägige Quarantäne nach Auftreten der ersten Krankheitssymptome erforderlich, um eine Weiterverbreitung des Corona-Virus auszuschließen, da nach den neustens Erkenntnissen von einer 10-tägigen Dauer des Krankheitsverlaufs auszugehen ist. Bei Verläufen ohne erkennbare Symptome ist auf den Zeitpunkt der Abnahme des Testabstrichs abzustellen. Sollten nach der 10-tägigen Quarantäne weiterhin Krankheitssymptome bestehen, muss die Quarantäne nach ärztlicher Rücksprache zur Verhinderung einer Verbreitung fortgesetzt werden, bis 48 Stunden Symptommfreiheit vorliegt. Erst dann kann nach den Empfehlungen des RKI davon ausgegangen werden, dass eine Weiterverbreitung ausgeschlossen ist. Zudem ist nach Empfehlungen des RKI bei ursprünglich schweren Krankheitsverläufen mit Sauerstoffbedürftigkeit sowie bei ursprünglich infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern von Altenpflegeeinrichtungen nunmehr grundsätzlich vor Ende der Absonderung das Vorliegen eines negativen PCR-Testresultats oder eines Ct-Wertes >30 notwendig.

Schwere Krankheitsverläufe mit Sauerstoffbedürftigkeit können mit einer länger andauernden Virusausscheidung einhergehen. Um eine Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in diesen Fällen auszuschließen, bedarf es vor Ende der Absonderung zusätzlich eines negativen PCR-Testresultats oder eines Ct-Wertes >30. Die PCR-Untersuchung basiert mindestens auf zwei zeitgleich durchgeführten Abstrichen: einem oropharyngealen und einem nasopharyngealen Abstrich. Möglich ist die Überführung zweier Abstrichtupfer in dasselbe Transportmedium oder Abnahme beider Abstriche mit demselben Abstrichtupfer. Da Bewohnerinnen und Bewohnern von Altenpflegeeinrichtungen zu einem besonders vulnerablen Personenkreis gehören und bei diesen ein weitaus höheres Risiko für schwere bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei einer Erkrankung an dem SARS-CoV-2-Virus besteht, bedarf es vor Ende der Absonderung bei ursprünglich infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern ebenfalls zusätzlich eines negativen PCR-Testresultats oder eines Ct-Wertes >30. Nur so kann das Infektionsrisiko für andere Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung wirksam ausgeschlossen werden.

Zur Abstimmung der Formalien der Testung kontaktieren Sie bitte Ihren zuständigen Arzt.

Zu Ziffer 3:

Die rechtliche Grundlage für das angeordnete Besuchsverbot von Infizierten ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Wie unter I. zu Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung dargestellt, sind an COVID-19 erkrankte Personen (Infizierte) Kranke i.S.v. § 2 Nr. 4 IfSG. Da das Corona-Virus SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch übertragen wird und der Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion ist, ist bei Kranken der Kontakt mit anderen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht gestattet, um eine Weiterverbreitung des Virus zu vermeiden.



Um eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, müssen Infektionsketten so schnell wie möglich unterbrochen werden. Hierzu ist die Anordnung eines Besuchsverbots erforderlich und geeignet. Aufgrund der hohen Übertragbarkeit des Corona-Virus und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe gibt es keine mildereren Mittel, um eine weitere Ausbreitung zu unterbinden. Normale Schutzkleidung würde bei Besuchen keinen vergleichbaren Schutz gewährleisten. Nur durch die häusliche Quarantäne in Verbindung mit einem Besuchsverbot kann sichergestellt werden, dass der Kontakt zu anderen, bisher nicht infizierten Personen, weitestgehend reduziert bzw. ausgeschlossen wird. Die Anordnung des Besuchsverbots ist auch angemessen. Die sich aus dem Besuchsverbot ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für andere Menschen ausgeht, muss das Interesse von infizierten Personen an Besuchen gegenüber den hohen Rechtsgütern des Lebens und der Gesundheit bisher nicht erkrankter Personen zurückstehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die begrenzte Dauer des Besuchsverbots. Die Dauer des Besuchsverbots bestimmt sich nach der Dauer der Quarantäne. Es gelten insoweit die Ausführungen unter I. zu Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung.

Zu Ziffer 4:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Um Infektionsketten wirksam und schnell unterbrechen zu können ist es notwendig, schnellstmöglich die Kontaktpersonen von Infizierten zu ermitteln, um diesen gegenüber ebenfalls die häusliche Quarantäne anzuordnen. Da nur der Infizierte Auskunft über seine Kontaktpersonen erteilen kann, ist die Verpflichtung zur unverzüglichen Erstellung und Übersendung von Kontaktlisten sowie die entsprechende Information an die Kontaktpersonen erforderlich und geeignet, eine Weiterverbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

II. Verfügungen gegenüber Kontaktpersonen der Kategorie I**Zu Ziffer 1-3:**

Es gelten die Ausführungen zu Infizierten unter I. zu Ziffer 1-3 dieser Allgemeinverfügung entsprechend. Die Dauer der Absonderung beträgt bei Kontaktpersonen jedoch abweichend zu den Infizierten nach wie vor 14 Tage ab dem letzten Kontakt zu der infizierten Person, da die Inkubationszeit nach Angaben des RKI weiterhin maximal 14 Tage beträgt. Bei Personen eines gemeinsamen Haushalts wird hingegen auf den ersten Kontakt nach Bekanntwerden der Symptome bei dem Infizierten abgestellt. Danach soll im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung erfolgen. Aufgrund des engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person sind Kontaktpersonen der Kategorie I als ansteckungsverdächtig anzusehen. Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger SARS-CoV-2 aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko insbesondere aufgrund der besonderen Nähe zu der infizierten Person oder aufgrund einer besonderen (beengten) räumlichen Situation mit schlechter Belüftung ausreicht.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person als Kontaktperson der Kategorie I hatte. Dies ist nach Einschätzung des RKI der Fall,

- bei mindestens 15-minütigem Gesicht- ("face-to-face") Kontakt zu einem Infizierten, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- bei direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten von Infizierten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines Infizierten, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
- Personen, die nach Risikobewertung durch das Gesundheitsamt mit hoher Wahrscheinlichkeit einer hohen Konzentration von infektiösen Aerosolen mit dem Infizierten in einem Raum für mindestens 30 Minuten ausgesetzt waren (z.B. bei Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen ohne adäquate Lüftung).
- Personen, die sich für mindestens 30 Minuten in beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit dem Infizierten befanden (z.B. Schulklassen, Gruppenveranstaltungen), unabhängig von der individuellen Risikoermittlung.
- als medizinisches Personal zum Infizierten im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung mit weniger als 1,5 Meter Abstand Kontakt hatte, ohne dabei adäquate Schutzausrüstung zu tragen. Dasselbe gilt für medizinisches Personal in einem Raum mit hoher Konzentration infektiöser Aerosole (z.B. Intubation oder Bronchoskopie) ohne adäquate Schutzausrüstung.
- Die Einschätzung, ob eine Person als Kontaktperson der Kategorie I im Sinne dieser Verordnung gilt, erfolgt durch das Gesundheitsamt.

Zu Ziffer 4:

Um weiterhin die Grundversorgung, insbesondere die medizinische Versorgung, aufrechtzuerhalten, können für dringend benötigte Beschäftigte der kritischen Infrastruktur vom Gesundheitsamt Ludwigsburg auf Antrag Ausnahmen für Kontaktpersonen der Kategorie I von der Anordnung der häuslichen Quarantäne nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden. Im Falle einer Ausnahme ist durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass hierdurch Ansteckungsgefahren für Dritte weitestgehend minimiert werden.

Zu Ziffer 5-8:

Kontaktpersonen der Kategorie I sind als Ansteckungsverdächtige gemäß § 2 Abs.7 IfSG zu qualifizieren. Es steht demnach bei Kontaktpersonen noch nicht fest, ob sich diese ebenfalls mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert haben. Um eine mögliche Infektion schnellstmöglich zu erkennen und gegebenenfalls weitere Schutzmaßnahmen einzuleiten, bedarf es daher der Anordnung der Beobachtung gemäß § 29 Abs. 1 IfSG durch das Gesundheitsamt und bei Bedarf einer entsprechenden Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt nach § 29 Abs. 2 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Durch die Anordnung zweimal am Tag Fieber zu messen und täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen wird sichergestellt, dass eine mögliche Infektion schnellstmöglich erkannt wird und gegebenenfalls weitere erforderliche Schutzmaßnahmen angeordnet werden können.

III. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Eberdingen in der Fassung vom 12.11.2020 über die häusliche Absonderung und weiteren Maßnahmen von Personen, die mit dem Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) infiziert sind und deren Kontaktpersonen der Kategorie I zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (D V O GemO) vom 11. Dezember 2000 bekanntgemacht. Das bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt.

Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei Covid-19 Erkrankungen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden, wann diese Verordnung nicht mehr erforderlich



ist. Bei einer entsprechenden Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

IV. Sofortige Vollziehung

Diese Allgemeinverfügung stellt gem. §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 30 Absatz 1 Satz 2, 16 Abs. 8 IfSG eine mit ihrer Bekanntgabe sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

V. Zuwiderhandlungen

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,- €) geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Eberdingen mit Sitz in 71735 Eberdingen erhoben werden.

Eberdingen, 12.11.2020

gez.
Peter Schäfer
Bürgermeister

4. Rate der Grund- und Gewerbesteuer

Zahlungstermin 15.11.2020

Grundsteuer-Rate

Zum 15.11.2020 wird die 4. Rate der Grundsteuer zur Zahlung fällig. Die Steuerpflichtigen werden gebeten, den im zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid genannten Betrag unter Angabe **des Buchungszeichens** pünktlich an die Gemeindekasse zu überweisen. Sofern eine Abbuchungsermächtigung vorliegt, wird die Grundsteuerrate zum 15.11.2020 abgebucht.

Gewerbesteuer-Vorauszahlungsrate

Zum 15.11.2020 wird die 4. Vorauszahlungsrate der Gewerbesteuer zur Zahlung fällig.

Sofern eine Abbuchungsermächtigung vorliegt, wird der Betrag zum 15.11.2020 abgebucht.

Die fällig werdende Vorauszahlungsrate entnehmen Sie bitte Ihrem zuletzt ergangenen Gewerbesteuerbescheid.

Bitte geben Sie auch hier bei der Überweisung das **Buchungszeichen** an.

Bürgermeisteramt
Kämmerei- und Personalamt –Steueramt–

Stellenangebote



NUSSDORF
EBERDINGEN
HOCHDORF/ENZ

Die Gemeinde Eberdingen sucht zur Unterstützung des Teams in der verlässlichen Grundschule im Ortsteil Hochdorf/Enz eine

Hauswirtschaftliche Kraft (50%) m/w/d

zur Vor- und Nachbereitung des täglichen Verpflegungsangebotes, Reinigungsarbeiten sowie sonstige hauswirtschaftlichen Tätigkeiten. Weitere Aufgaben erfolgen ggf. nach Absprache.

Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Es handelt sich um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **Freitag den 27.11.2020** an: Gemeinde Eberdingen

Stuttgarter Straße 34

71735 Eberdingen

oder per E-Mail an personalabteilung@eberdingen.de

Erste Fragen beantwortet Ihnen gerne Amtsleiter Herr Unmüßig (Ordnungs- und Sozialamt) unter Rufnummer 07042/799-304.



NUSSDORF
EBERDINGEN
HOCHDORF/ENZ

Bei der Gemeinde Eberdingen (ca. 6.900 Einwohner) ist für das Bauamt zum nächstmöglichen Eintrittstermin die unbefristete Stelle einer/s

Bautechniker (m/w/d)

mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % zu besetzen.

Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- bautechnische Betreuung der kommunalen Liegenschaften (Straße, Wege, Plätze und kommunale Gebäude)
- Begleitung von Ausschreibungen, Vergaben und Abrechnung von Bau- und Handwerkerleistungen.
- Betreuung der kommunalen Hoch- und Tiefbauprojekte sowie Kontrolle und Zusammenarbeit mit externen Planungsbüros

Anforderungsprofil:

- abgeschlossene Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik oder eine vergleichbare Qualifikation in den benannten Schwerpunkten mit Berufserfahrung im Bereich des Hoch-, Tief- und Straßenbaus.
- Erfahrungen in der Bauüberwachung
- fundierte Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung einschlägiger technischer Regelwerke
- Selbstständiges, verantwortungsbewusstes und bürgerorientiertes Handeln
- PKW-Führerschein Klasse B PKW/Kleinbusse (alt: FS 3)

Wir bieten Ihnen eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in Vollzeit und tarifgerechter Vergütung entsprechend der persönlichen Voraussetzungen nach TVöD. Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, wenn sichergestellt ist, dass der Arbeitsplatz an allen Arbeitstagen mindestens zu den Funktionszeiten besetzt ist und die Aufgabenwahrnehmung im erforderlichen Rahmen gewährleistet ist.

Ihre Bewerbung erwarten wir bis **Freitag den 22.12.2020** an

Gemeinde Eberdingen

Stuttgarter Straße 34

71735 Eberdingen

oder per E-Mail an

personalabteilung@eberdingen.de

Für weitere Informationen über den Aufgabenbereich steht Ihnen Herr Heinrichsdorff (Bauamtsleiter) gerne unter Rufnummer: 07042 799-306 zur Verfügung.

Bitte übersenden Sie ausschließlich einfache, nicht beglaubigte Kopien Ihrer Bewerbungsunterlagen. Ihre Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben vernichtet, wenn Sie nicht ausdrücklich um Rücksendung bitten. Verzichten Sie zudem bitte auf Mappen oder Hefter, Sie erleichtern uns dadurch die Arbeit und schonen die Umwelt.

Weitere Informationen über die Gemeinde Eberdingen finden Sie unter www.eberdingen.de.

Bürgerinformationen

Keltenmuseum Hochdorf/Enz geschlossen



Aufgrund der aktuellen Corona-Verordnungen bleibt das Keltenmuseum vom 2.11. bis 30.11.2020 geschlossen.

Ebenso müssen die für den November anberaumten Vorträge ausfallen.

Wir bitten um Verständnis.



Öffnungszeiten und Telefonnummern

Gemeindeverwaltung

Internet: www.eberdingen.de
E-Mail: buergermeisteramt@eberdingen.de

Zentralverwaltung

Rathaus Eberdingen

Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-

Montag - Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Montag 16.00 - 18.30 Uhr

Durchwahl

Bürgermeister 799-401
Sekretariat 799-402
Fax 799-466

Bauamt

Amtsleiter 799-306
Stellv. Amtsleiterin 799-307
Fax 799-477

Kämmerei und Personalamt

Amtsleiter 799-315
Sekretariat 799-316
Liegenschaften, KAG-Beiträge 799-317
Steueramt (Wasserzins, Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, stellv. Kasse) 799-309
Kasse 799-311
Fax 799-488

Ordnungs- und Sozialamt

Amtsleiter 799-304
Sekretariat (KiGa-Gebühren, Ferienbetreuung, Verlässliche Grundschule) 799-302
Hallenbelegung, Ortseingangstafeln 799-204
Gemeindevollzugsbediensteter 799-205
Fax 799-499
Einwohnermeldeamt (Ausweise, Fundsachen, Gewerbean-/abmeldungen) 799-203
Standesamt, Friedhof 799-202
Fax 799-455

Gemeindebauhof

Fax 819-9898
819-9907
Wassermeister 0171 9506490
stv. Wassermeister 0171 9506518

Freibad und Kiosk bleiben im Jahr 2020 geschlossen**Verwaltungsaußenstellen:**

Hochdorf/Enz 7095
Fax 17427

Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-

Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Montag 16.00 - 18.30 Uhr

Nussdorf 98081
Fax 815463

Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-

Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Montag 16.00 - 18.30 Uhr

Keltenmuseum Hochdorf/Enz 78911
Fax 370744

Öffnungszeiten:

Di. - Fr. 9.30 - 12 Uhr + 13.30 - 17 Uhr
Sa., So. u. Feiertag durchgehend von 10 - 17 Uhr
Mo. geschlossen

Ortsbücherei

Eberdingen 799208
Öffnungszeiten:
Mo. 15.00 - 18.00 Uhr u. Do. 16.00 - 19.00 Uhr

Hochdorf/Enz 871418

Öffnungszeiten:

Mo. 15.00 - 18.00 Uhr
Do. 11.00 - 12.00 Uhr u. 15.00 - 18.00 Uhr

Nussdorf

940168

Öffnungszeiten:

Di. 15.00 - 18.00 Uhr
Mi. 11.00 - 12.00 Uhr
Do. 16.00 - 18.00 Uhr

Kindergärten

Eberdingen Arche Noah 7050
Hochdorf/Enz/Regenbogen 77145
Hochdorf/Enz/Schillerschule 871417
Hochdorf/Enz/Waldzwerge 8132164
Nussdorf/Blumenstraße 818350
Nussdorf/Reischachstraße 5608

Grundschule Eberdingen

Schillerschule Hochdorf (Stammschule) 8714-0
Fax 871422
Internet: www.schule-eberdingen.de
E-Mail: sekretariat@schule-eberdingen.de
Karl-Ehmann-Schule Nußdorf (Außenstelle) 97050-0
Fax 9705022

Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

Hochdorf 871421
Öffnungszeiten: 11.15 - 17.00 Uhr

Nussdorf 9705020
Öffnungszeiten: 11.30 - 17.00 Uhr

Forstdienststelle 07152 52488

im Forstrevier Heimerdingen Steffen Frank
(Steffen.Frank@Landkreis-Ludwigsburg.de)

Postagentur Eberdingen, Filiale 603

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 18.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch - Freitag 15.00 - 17.00 Uhr
Samstag 12.00 - 13.00 Uhr

Postagentur Hochdorf/Enz, Filiale 602

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 14.30 - 17.30 Uhr
Mittwoch bis Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr
17.30 - 19.00 Uhr
Samstag 9.30 - 11.30 Uhr

AVL ServiceCenter

Telefon 07141 1442828
Fax 07141 1442829
servicecenter@abfallwirtschaft-ludwigsburg.de

Wertstoffhof BURGHOF Plus

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 07:45 - 11:45 u.
12:45 - 15:45 Uhr
Samstag 09:00 - 13:00 Uhr

Kehrbezirke für die Kaminreinigung**OT Eberdingen und Nussdorf**

Bezirksschornsteinfegermeister
Michael Hrdina, Vaihingen-Riet 07042 940624

OT Hochdorf/Enz

Bezirksschornsteinfegermeister
Stephan Müller, Korntal-Münchingen 0711 8386410



Altersjubilare

Wir gratulieren recht herzlich

im OT Eberdingen am

18.11. zum 75. Geburtstag,
Ayse Bicer, Hochdorfer Str. 7
19.11. zum 80. Geburtstag,
Helga Susman, Brunnenstr. 9

im OT Hochdorf/Enz am

13.11. zum 80. Geburtstag,
Elvira Bäcker, Pulverdinger Str. 21

17.11. zum 80. Geburtstag, Gerlinde Högenauer, Rieter Str. 44
Wir wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.
Bürgermeister Peter Schäfer

*Sollten Sie **keine** Veröffentlichung wünschen, melden Sie sich bitte beim Einwohnermeldeamt oder in den Verwaltungsaußenstellen.*

Bürgermeisteramt



Sprechzeiten Gemeindeverwaltung

Ab Montag, 4.05. mit vorheriger Terminvereinbarung:

Montag - Freitag, 8:30 - 11:30 Uhr
Montagnachmittag, 16:00 - 18:30 Uhr
Die Verwaltungsstelle Hochdorf/Enz und Nussdorf sind dienstags und donnerstags geschlossen.

Terminvereinbarung mit dem Bürgermeister

Wenn Sie ein besonderes Anliegen haben und eine zeitnahe Besprechung mit dem Bürgermeister wünschen, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin des Bürgermeisters, Frau Andrea Wenninger, unter Tel. 07042/7990. Sie erhalten einen schnellstmöglichen Besprechungstermin.

Öffnungszeiten der Ortsbüchereien

Eberdingen

montags 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 19:00 Uhr

Hochdorf/Enz

montags 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 11:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr

Nussdorf

dienstags 15:00 - 18:00 Uhr
mittwochs 11:00 - 12:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Jedoch sind einige **Regelungen** notwendig geworden, um die erforderlichen Abstands- und Hygienevorschriften umsetzen zu können:

- es dürfen sich max. 3 Besucher gleichzeitig in der Bücherei aufhalten
- Medien dürfen nur ausgeliehen oder zurückgegeben werden. Der Aufenthalt sollte 15 Minuten nicht überschreiten. Das weitere Verweilen in der Bücherei ist nicht erlaubt
- es ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten
- Kinder unter 6 Jahren haben keinen Zutritt
- Kinder zwischen 6 und 10 Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt
- Besuchern/-innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen
- das bereitgestellte Handdesinfektionsmittel ist vor Betreten der Bücherei zu verwenden

Feuerwehr Eberdingen

www.ffw-eberdingen.de



Aufgrund der derzeitigen Corona-Entwicklung, sind die Übungen der Feuerwehr wieder bis auf Weiteres ausgesetzt.

Müllabfuhr

Donnerstag	12.11.	Biogut + Restmüll 1100 L
Dienstag	17.11.	Flach
Donnerstag	19.11.	Restmüll + Restmüll 1100 L

Schadstoffsammlung

Am Dienstag, **17.11.2020** sammelt das Schadstoffmobil in unserer Gemeinde Problemstoffe ein. Es steht von 10:00 bis 10:30 Uhr im **OT Nussdorf**, Mönshheimer Weg, Parkplatz Friedhof.

Die AVL bittet die Bevölkerung, aus Sicherheitsgründen Sonderabfälle aus Haushalten persönlich beim Schadstoffmobil abzugeben.

Problemstoffe nur direkt beim Schadstoffmobil abgeben und nicht am Straßenrand abstellen. Die Schadstoffe sind eine Gefahr für Kinder.

Sonderabfälle von Gewerbebetrieben hingegen können beim Schadstoffmobil nicht angenommen werden.

Das kann alles zum Schadstoffmobil:

Farb- und Lackreste, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel, Spraydosen mit Restinhalt, Wasch- und Reinigungsmittel, ÖlfILTER und överschmierte Lappen.

Nicht angenommen werden:

Feuerlöscher und Altöl

Weitere Hinweise im Abfallkalender der AVL Ludwigsburg

Abfallkalender 2021 wird verteilt

Alle Privathaushalte im Landkreis Ludwigsburg erhalten ab Mitte November ihren Abfallkalender mit den Abfuhrterminen für 2021. Die AVL hat die Austräger der Gemeinden sowie die Deutsche Post mit der Verteilung beauftragt. Diese sollte bis zum Jahresende im gesamten Landkreis Ludwigsburg abgeschlossen sein. Die AVL bittet die Bürgerinnen und Bürger zu prüfen, ob sie den Abfallkalender erhalten haben und ob dieser auch für den richtigen Ort/Bezirk gilt. Falls dies nicht der Fall sein sollte, gibt es den passenden Abfallkalender 2021 ab Mitte Dezember bei den Rathäusern oder im Internet unter www.avl-lb.de. Dort können die Abfuhrtermine im PDF-Format oder als ics-Kalenderdaten heruntergeladen werden. Die AVL Service+ App erinnert außerdem per Push-Nachricht an den nächsten Abfuhrtermin und kann kostenlos heruntergeladen werden.

Die bisherige Bezeichnung „1.100 L“ wurde umbenannt in „4-Rad-Behälter“. Sie umfasst somit korrekterweise die Leerung der 1.100 Liter-Behälter sowie der 660 Liter-Behälter.

Für Wohnanlagen gibt es einen speziellen Abfallkalender, der die zusätzlichen Leerungstermine für FLACH und RUND enthält. Dieser Kalender kann von der Hausverwaltung oder dem Hausmeisterservice ab Mitte Dezember auf der AVL-Internetseite, unter dem Punkt „Hausverwaltungen“, abgerufen werden. Die Verantwortlichen können sich in einen Verteiler eintragen lassen, um jährlich über das Neuerscheinen der Wohnanlagen-Kalender informiert zu werden. Hierzu bittet die AVL um eine E-Mail mit Angabe der betreuten Objekte an: stefanie.fischer@avl-lb.de. Unter dieser Adresse kann auch das benötigte Passwort für den Download angefordert werden.

Bei Rückfragen zum Abfallkalender hilft das AVL-ServiceCenter gerne weiter unter 07141 144 2828.

Aktuelle Informationen aus Ämtern, Verbänden und Vereinigungen



LEADER Heckengäu

Vergaberunde für das Regionalbudget 2021

200.000 € für Klein- und Kleinstprojekte

Bis 18. Dezember 2020 können Anträge eingereicht werden.

Ab sofort haben Privatpersonen, Kommunen, Vereine und Kleinunternehmer wieder die Möglichkeit, Projektanträge für das Regionalbudget zu stellen. Die Frist zur Einreichung endet am 18. Dezember 2020. Das Regionalbudget richtet sich an Projekte mit den Schwerpunkten Dorfentwicklung, Infrastrukturmaßnahmen oder auch lokale Einrichtungen (z.B. ein Regiomat).



Die fristgerecht eingereichten Projekte werden Anfang Februar den LEADER-Vorständen zur Auswahl vorgelegt, erst im Anschluss daran darf mit der Umsetzung begonnen werden.

Das Regionalbudget ist gedacht für Projekte, deren Nettokosten 20.000 € nicht übersteigen. 2020 wurde dieses Förderprogramm für Kleinprojekte noch besser angenommen als im Vorjahr. 22 tolle Projekte, verteilt über die gesamte LEADER-Kulisse, wurden umgesetzt. Die Anträge kamen nicht nur von Vereinen und Kommunen, sondern auch von Kleinstunternehmern. Insgesamt wurden rd. 200.000 Euro auf diese Art und Weise in der Region Heckengäu investiert. Es ging z.B. um die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen für Jugend- und Vereinsräume, ein Schäferwagenhotel sowie eine Fahrradstaffel für das DRK.

Wer einen Antrag stellen möchte, sollte darauf achten, dass die Nettokosten nicht über 20.000 Euro liegen. Außerdem müssen die Projekte zu 100% durch den Projektträger vorfinanziert und im Jahr 2021 umgesetzt werden. Mehr Infos gibt es auf der Homepage oder telefonisch bei den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. www.leader-heckengaeu.de, Tel. 07031 / 663-1172, info@leader-heckengaeu.de.

Im Rahmen der Auswahl Sitzung im Februar 2021 gewichtet der LEADER Vorstand die eingereichten Projekte. Bewertet wird beispielsweise, welchen Nutzen ein Projekt für die Region hat. Anhand verschiedener Kriterien werden Punkte vergeben, so dass am Ende eine Rangfolge für die Verteilung der Fördergelder entsteht. Die Befürwortung durch den Vorstand ist Voraussetzung für den endgültigen Bewilligungsbescheid. Alle Projekte müssen im LEADER Heckengäu-Gebiet liegen, mindestens einem der Handlungsfelder zuzuordnen sein, auf einem realistischen Zeitplan beruhen und nach der Förderung weiter tragfähig sein.

Agentur für Arbeit Ludwigsburg

Kurzarbeit - Nach drei Monaten Unterbrechung ist eine Neuanzeige erforderlich

Wichtig für Betriebe, die seit mindestens drei Monaten kein Kurzarbeitergeld mehr abgerechnet haben:

Sie müssen Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit neu anzeigen, wenn in ihrem Betrieb aufgrund der geltenden Einschränkungen wieder kurzgearbeitet werden muss.

Zahlreiche Unternehmen konnten ihre Kurzarbeit vorübergehend beenden. Doch wird nun aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens und der daher beschlossenen Einschränkungen wieder Kurzarbeit notwendig, kann eine Neuanzeige bei der Arbeitsagentur erforderlich sein.

Kurze Unterbrechungen der Kurzarbeit von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Monaten sind unschädlich. Dauert die Unterbrechung der Kurzarbeit jedoch drei Monate oder länger, besteht Handlungsbedarf. Hier müssen Unternehmen eine neue Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Agentur für Arbeit einreichen, um wieder Kurzarbeitergeld erhalten zu können. In der Praxis bedeutet dies: Betriebe, die für mindestens drei Monate kein Kurzarbeitergeld abgerechnet haben, können nicht einfach auf der Grundlage ihrer ersten Anzeige weiterhin Kurzarbeitergeld beziehen. Soll für den Monat November nach einer mindestens dreimonatigen Unterbrechungsphase jetzt wieder Kurzarbeitergeld beantragt werden, muss der Agentur für Arbeit bis zum 30. November eine Neuanzeige vorliegen.

Bei Fragen können sich Arbeitgeber unter der gebührenfreien Hotline 0800 4 5555 20 an den Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Ludwigsburg wenden. Weitere Informationen zum Thema Kurzarbeit und den dazugehörigen e-Services gibt es unter www.arbeitsagentur.de/corona-kurzarbeit.

Landratsamt Ludwigsburg

COVID-19-Infektionsgeschehen:

Zurzeit Einschränkungen bei der Kfz-Zulassungsstelle

Längere Wartezeiten für Termine und verzögerte Bearbeitung der Anträge

Das aktuelle COVID-19-Infektionsgeschehen hat auch Auswirkungen auf die Kfz-Zulassungsstelle im Kreishaus und in den Außenstellen: Rund ein Drittel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befinden sich zurzeit in Quarantäne oder ist krank. Dadurch werden sich die Wartezeiten für einen Termin erhöhen und auch die Bearbeitung der Zulassungsanträge wird sich verzögern. Bis vergangene Woche war es in der Regel möglich, innerhalb von fünf Werktagen einen Termin zu vereinbaren, die Bearbeitungsdauer betrug maximal zwei Tage. Diese Zeiten können nun nicht

mehr gewährleistet werden. Auch bei den gewerblichen Kunden wird es zu Verzögerungen kommen.

Ernährungszentrum Mittlerer Neckar

Das Ernährungszentrum Mittlerer Neckar geht online Starkes Immunsystem durch Ernährung

Was stärkt das Immunsystem und wie schütze ich mich vor Viren und Infektionen? Können Nahrungsergänzungsmittel tatsächlich helfen? Oder reichen unsere „normalen“ Lebensmittel oder Hausmittel zur Stärkung der körpereigenen Abwehr aus? Welche Maßnahmen halten, was sie versprechen, und von welchen Sie lieber die Finger lassen, erfahren Sie in diesem Vortrag.

Online-Vortrag am Dienstag, 24. November 2020, 19.00 bis 20.30 Uhr

Referentin: Kerstin Packeiser, Diplom-Oecotrophologin und Ernährungsberaterin DGE

Anmeldung bis Freitag, 20.11.2020 unter ernaehrung@landkreis-ludwigsburg.de.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie alle weiteren Informationen per E-Mail.

Kirchliche Mitteilungen



Kirche in der Umgebung

Diakonische Bezirksstelle Vaihingen an der Enz

Heilbronner Straße 19, 71665 Vaihingen/Enz,

Tel: 07042 9304-0 / FAX: 07042 9304-13

E-Mail: info@diakonie-vaihingen.de

www.diakonie-vaihingen.de

Aktuelle Erreichbarkeit:

– gilt bis auf weiteres –

Mo – Do 9:00 – 12:30 Uhr / Di und Do 15:30 – 17:30 Uhr

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle Vaihingen/Enz leider personell und zeitlich nur eingeschränkt möglich. Termine sind im Augenblick nur nach telefonischen Absprachen und unter Einhaltung der Corona-Hygienestandards möglich.

Falls Sie in Not sind und/oder Unterstützung benötigen, können Sie uns anrufen, einen Brief oder eine E-Mail schreiben.

Falls Sie haltbare Lebensmittel spenden möchten, bitten wir Sie uns anzurufen. Kleiderspenden oder verderbliche Lebensmittel können wir leider immer noch nicht annehmen. Wir bitten um Verständnis.

Folgende Notfallbereitschaften sind eingerichtet:

Sozial- und Lebensberatung

Erste Anlaufstelle bei sozialrechtlichen Fragen, bei Fragen rund um Schwangerschaft, bei persönlichen Problemen, Krisen oder Konflikten

Telefonische Sprechzeiten: dienstags zwischen 15:30 - 17:30 Uhr
donnerstags zwischen 9:00 - 11:00 Uhr

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Dann rufen wir Sie zurück.

Petra Rapp, Telefon 07042 9304 31;

E-Mail: rapp@diakonie-vaihingen.de

Andrea Magenau, Telefon 07042 9304 11;

E-Mail: magenau@diakonie-vaihingen.de

Kurberatung

Beratung und Vermittlung von Mütterkuren und Mutter/Vater-Kind-Kuren

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Dann rufen wir Sie zurück.

Michaela Siems, Telefon 07042 9304 30;

E-Mail: siems@diakonie-vaihingen.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Beratung für Menschen in belastenden Lebenssituationen, bei Konflikten in Partnerschaft und Familie

Telefonische Sprechzeiten: dienstags und donnerstags zwischen 14:00 - 16:00 Uhr

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefon-